

100



Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, &c.
 Chur-Fürst, &c. &c.

Liebe getreue. Nachdem, bey
 Regulirung der fünfmonat-
 lichen Winter-Verpflegung
 für einen beträchtlichen Theil derer in Un-
 seren Landen stehenden Königlich-Preussischen
 Troupen, unter andern dahin, daß die
 Pächter derer Mittergüter, sowohl sich bey
 denen zu erlangen gewesenen Preisen zu be-
 ruhigen,



ruhigen, und, wenn die Preise mittlerweile
steigen möchten, dieserhalb keinen Regress
an die Besizere zu nehmen, als auch die zu
Transportirung des von denen Rittergütern
zu leistenden, und von denen Pächtern aus
der Wirthschaft zu nehmen nachgelassenen
Natural-Beytrags an Körnern, Heu und
Stroh, benöthigten Fuhren unentgeltlich
zu verrichten, angewiesen werden möchten, an-
getragen worden, Wir auch diese Anord-
nung nicht nur, soviel die Ritterguts-Päch-
tere betrifft, sondern auch, wegen sämtlicher
Pächter, der Billigkeit gemäß finden, und
mit der Erläuterung, daß zu denen Fuhren
die mit verpachteten Frohndienste, soweit die
Unterthanen solche zu leisten schuldig sind,
mit zu gebrauchen, hierdurch ertheilet haben
wollen;

Als ist sich hiernach allenthalben gebor-
samst zu achten, und es ergeheth an sämtli-
che

che Gerichts- und Unter-Obriigkeiten hiesiger
Lande hiermit Unser Befehl, daß sothaner
Unserer Willens-Meynung gebührend nachge-
lebet werde, genaue Obsicht zu führen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Da-
tum Dresden, den 24^{ten} Decembris, 1778.

Carl Abraham Freyherr von Fritsch.

Christian Gottlieb Kresschmar, S.



de Göttingen und ihrer Universität
Sonderbar ist die Sache, daß
trotz dieser Bestimmung
nicht weiter gehen sollte.

Da
zum ersten Mal am 1. December 1778

Der Verfasser von...

Christoph...



82 B 1703

(x 260 7589)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, &c.

Chur = Fürst, &c. &c.



liebe getreue. Nachdem, bey
 Regulirung der fünfmonat-
 lichen Winter = Verpflegung
 trächtlichen Theil derer in Un-
 stehenden Königlich = Preussischen
 unter andern dahin, daß die
 Rittergüter, sowohl sich bey
 ngen gewesenem Preisen zu be-
 ruhigen,